
Nachtrag Nr. 2 zum Durchführungsvertrag

Bi / H

Urkundenrolle Nr. /2024 H

R a v e n s b u r g

Beurkundet am zweitausendvierundzwanzig

Vor mir,

Notar Tobias Huber,

mit dem Amtssitz in Ravensburg erscheinen heute in meinen Amtsräumen in 88212 Ravensburg, Marktstraße 12:

1. Herr Gerhard Engele,
Stadtkämmerer bei der Stadt Ravensburg,
dienstansässig in 88214 Ravensburg, Rudolfstraße 22,

handelnd nach seiner Erklärung nicht in eigenem Namen, sondern als Bevollmächtigter auf Grund Vollmacht in öffentlicher Urkunde vom 31.10.2012, die in Urschrift vorgelegt wird und von der eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit der vorgelegten Urschrift hiermit bescheinigt wird, als **Beilage 1** zu dieser Urkunde genommen wird, für die

Stadt Ravensburg

Postanschrift: 88212 Ravensburg, Marienplatz 26

(nachfolgend „**STADT**“ genannt)

2. Herr Ingo Traub, geboren am [REDACTED],
geschäftsansässig in 88212 Ravensburg, Gartenstr. 12,

handelnd nachstehend nicht in eigenem Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

H2R Verwaltungs-GmbH, Sitz Ravensburg
- AG Ulm, HRB 733739 -,

diese handelnd in ihrer Eigenschaft als einzig persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft unter der Firma

H2R GmbH & Co. KG,
Sitz Ravensburg

(Geschäftsanschrift: 88212 Ravensburg, Gartenstraße 12)
- AG Ulm, HRA 724994 -

(nachfolgend „**VORHABENTRÄGER**“ genannt)

Nachfolgend werden auch

- die *Stadt Ravensburg* als „**STADT**“,
- die *H2R GmbH & Co. KG* als „**VORHABENTRÄGER**“,
- die **STADT** und der **VORHABENTRÄGER** einzeln jeweils „**PARTEI**“ oder „**VERTRAGSPARTEI**“ und zusammen „**PARTEIEN**“ oder „**VERTRAGSPARTEIEN**“

genannt.

Die Erschienenen weisen sich jeweils aus durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis. Ausweiskopie darf zu den Notaraktgen genommen werden. Die Erschienenen erteilten dem NOTAR, seinem amtlich bestellten Vertreter und/oder Verwalter („**NOTAR**“) die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse.

Die Erschienenen verneinen auf Befragung des NOTARS eine Vorbefassung i.S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG.

Wegen des Nachweises der Vertretungsberechtigungen gegenüber dem Grundbuchamt wird gemäß § 32 Abs. 2 GBO auf die beim Handelsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau unter HRB 733739 sowie HRA 724994 geführten elektronischen Handelsregisterblätter verwiesen.

Jede **VERTRAGSPARTEI** erklärt für sich, dass sie bzw. die durch sie Vertretenen bei Abschluss dieses Vertrags im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handeln.

Die Erschienenen erklären zu Protokoll:

I. VORBEMERKUNG

1. Vorurkunde

Die **PARTEIEN** haben am 11.06.2021 einen Durchführungs-, Grundstücks- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße“ Nr. 424 der Stadt Ravensburg („**BEBAUUNGSPLAN**“) geschlossen. Der **BEBAUUNGSPLAN** ist am 03.07.2021 in Kraft getreten. Ergänzend haben die **PARTEIEN** am 06.04.2023 einen Nachtrag Nr. 1/Tauschvertrag geschlossen.

Auf den Durchführungs-, Grundstücks- und Erschließungsvertrag vom 11.06.2021 (URNr. 1416/2021 H) („**DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**“) samt Bezugsurkunde vom 11.06.2021 (URNr. 1415/2021 H) („**BEZUGSURKUNDE**“) und den Nachtrag Nr. 1/Tauschvertrag vom 06.04.2023 (URNr. 688/2023 H) („**NACHTRAG NR. 1**“), jeweils des Notars

Tobias Huber in Ravensburg, wird Bezug genommen (DURCHFÜHRUNGSVERTRAG, BEZUGSURKUNDE und NACHTRAG NR. 1 zusammen auch „**VORURKUNDE**“ genannt). Die VORURKUNDE ist den PARTEIEN genau bekannt.

2. Inhalt des heutigen Nachtrages Nr. 2 („**NACHTRAG NR. 2**“)

Im Nachgang zum Abschluss der VORURKUNDE sind zwischenzeitlich – insbesondere durch Produktions- und Lieferengpässe, sowie den hohen Zinsanstiegen von Krediten infolge des Ukrainekrieges und ohne dass das Risiko des Eintritts dieser Ereignisse und Entwicklungen einer der PARTEIEN zugerechnet werden könnte – erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, welche die Abverkäufe durch die Neuerstellung von Immobilien massiv beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass die in Abschnitt B § 4 Abs. 2 des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES vereinbarten Fristen für die weiteren Bauabschnitte nicht zugesichert werden können.

Der VORHABENTRÄGER ist gemäß Abschnitt E § 15 des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES nach Maßgabe der Festsetzungen des BEBAUUNGSPLANES zur Errichtung einer freistehenden 4-gruppigen Kindertagesstätte (nachfolgend „**KITA**“ genannt) auf dem im BEBAUUNGSPLAN als „Flächen für den Gemeinbedarf für soziale und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzten, im zukünftigen Eigentum der STADT stehenden, Grundstück Flst. 3800/5 der Gemarkung Ravensburg verpflichtet. Eine abschnittsweise Realisierung der Gesamtbebauung wurde bei der Kostenübernahme der KITA nicht berücksichtigt und soll zusätzlich ergänzt werden

Bestandteile dieses Vertrages sind neben dem Vertragstext folgende Anlagen:

Beilage 1	Vollmacht der Stadt Ravensburg (Beilage zu dieser Urkunde)
Anlage 1	Beschluss des Gemeinderates vom 13.05.2024

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem NACHTRAG NR. 2 und seinen Anlagen und/oder der VORURKUNDE gehen die Regelungen dieses NACHTRAG NR. 2 den widersprechenden Regelungen in den Anlagen und/oder der VORURKUNDE vor.

3. Klarstellungen im Hinblick auf die Vorurkunde

Sofern und soweit sich aus diesem NACHTRAG NR. 2 nicht Abweichendes ergibt, bleibt die VORURKUNDE unberührt und gilt unverändert fort, mit der Maßgabe, dass sich die Regelungen der VORURKUNDE nunmehr auf den Regelungszusammenhang in der Fassung dieses NACHTRAGS NR. 2 beziehen.

Definitionen in der VORURKUNDE gelten auch für diesen NACHTRAG NR. 2.

II. **ÄNDERUNGEN**

1. Teil I Abschn. B § 4 Abs. (2) UAbs. 2 1. Spiegelstrich des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird gestrichen und Abs. (2) insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Das VORHABEN wird in mehreren Bauabschnitten realisiert werden. Klargestellt wird, dass bei abschnittsweiser Realisierung, die Errichtung der Kindertagesstätte (vgl. § 15 [Kindertagesstätte]) sowie der Förderquote (vgl. § 18

[Verpflichtungen aus dem „Bündnis für bezahlbaren Wohnraum“) zum 1. Bauabschnitt gehören.

Für den 1. Bauabschnitt ist bis

- spätestens achtzehn (18) Monate, gerechnet ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPANS gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB folgenden Monatsersten, ein fachgerechter und vollständiger Freistellungsantrag bzw. Bauantrag (keine bloße Teilbaugenehmigung; unter Beifügung sowohl eines Baustellen-einrichtungs-/verkehrs-konzeptes als auch eines Entwässerungs-/Ver-sickerungskonzeptes) zu stellen;
- spätestens zum Ende des 5. Jahres, gerechnet ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB folgenden Monatsersten, die Bebauung bezugsfertig fertigzustellen.

Für die weiteren Bauabschnitte ist bis

- ~~spätestens zweiundvierzig (42) Monate, gerechnet ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB folgenden Monatsersten, ein fachgerechter und vollständiger Freistellungsantrag bzw. Bauantrag (keine bloße Teilbaugenehmigung; unter Beifügung sowohl eines Baustellen-einrichtungs-/verkehrs-konzeptes als auch eines Entwässerungs-/Ver-sickerungskonzeptes) zu stellen;~~
- spätestens zum Ende des 9. Jahres, gerechnet ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB folgenden Monatsersten, die Bebauung bezugsfertig fertigzustellen.

Die Freiflächengestaltung ist spätestens sechs (6) Monate nach Bezugsfertigkeit des jeweiligen Bauabschnitts ~~VORHABENS, zugehörig zu jedem Bauabschnitt~~, jeweils bezogen auf den bezugsfertigen Bauabschnitt fertigzustellen. Vorgenannte Frist verlängert sich bis zum Ende der nachfolgenden Pflanzperiode, sofern das Fertigstellungsfristende in einen Zeitraum fällt, welcher die vorgesehenen Pflanzungen ausschließt.

Der VORHABENTRÄGER verpflichtet sich, der STADT innerhalb einer Frist von zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Inkrafttreten des BEBAUUNGSPANS, den ersten zur Realisierung beabsichtigten Bauabschnitt bzw. hinsichtlich der weiteren Bauabschnitte jeweils binnen sechzig (60) Monaten nach der jeweiligen Nennung des vorangegangenen Bauabschnittes, anzuzeigen und die Bildung der Bauabschnitte mit der STADT (Bauordnungsamt) abzustimmen. Dazu wird der VORHABENTRÄGER der STADT (Bauordnungsamt) einen Bauabschnittsplan vorlegen und diesen bei Bedarf fortschreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den hierbei erforderlichen Verlängerungen der Genehmigungen Tekturen aufgrund veränderter Vorschriften erforderlich werden können.

Im Falle eines Verkaufs eines Baufeldes ist der VORHABENTRÄGER verpflichtet, die Festlegung des damit verbundenen Bauabschnittes zu konkretisieren und der STADT anzuzeigen bzw. in geeigneter Weise nachzuweisen.“

2. Teil I Abschn. E § 15 Abs. (5) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird wie folgt geändert:

„Die Kostenaufteilung zwischen VORHABENTRÄGER und STADT orientiert sich an der Kita-Bedarfsplanung 2019/2020 (siehe Beschluss des Sozialausschusses vom 10.04.2019 (Anlage 11 zum DURCHFÜHRUNGSVERTRAG) sowie an den mittlerweile beschlossenen Bedarfsplanungen für die KiTa-Jahre 2020/2021 und 2021/2022, bei denen jeweils der Bedarf einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung bestätigt wurde.

Die pauschale Kostenbeteiligung der STADT für

- *die Flächenabtretung beläuft sich auf EUR 376.250,00 (in Worten: Euro dreihundertsechundsiebzigtausend zweihundertfünfzig)*
- *die Herstellung der Kindertagesstätte (Planungs- und Baukosten) im notwendigen Umfang und in der notwendigen Güte beläuft sich – basierend auf der als Anlage 10 zum DURCHFÜHRUNGSVERTRAG beigefügten Entwurfsplanung – auf brutto EUR 4.200.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihunderttausend),*

mithin insgesamt auf EUR 4.576.250,00 (in Worten: Euro vier Millionen fünfhundertsechundsiebzigtausend zweihundertfünfzig).“

3. Teil I Abschn. E § 15 Abs. (6) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird wie folgt geändert:

„Sofern die Kosten der Herstellung der Kindertagesstätte (Planungs- und Baukosten) den in Abs. (5) genannten Betrag in Höhe von brutto EUR 4.200.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihunderttausend) aufgrund von sonstigen Änderungswünschen der STADT überschritten werden, trägt diese die STADT allein.“

4. Teil III § 28 Abs. (3) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird wie folgt geändert:

„Die STADT erstattet dem VORHABENTRÄGER den Anteil der auf die Abtretungsfläche Gemeinbedarf (Kindertageseinrichtung) entfallenden Grunderwerbsteuer in Höhe von 70 %.“

5. Teil III § 28 Abs. (7), 1. UAbs. des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird wie folgt geändert:

„Die STADT erstattet dem VORHABENTRÄGER den auf die Gemeinbedarfsfläche Kita-Grundstück virtuell entfallenden Erschließungskostenbeitrag in

Höhe von 70 % der Kindertageseinrichtung für die Herstellung der Planstraße. Die Ermittlung des fiktiven Erschließungsbeitrags erfolgt in Anlehnung an die Regeln zur Berechnung einer Ablösungssumme nach den entsprechenden Vorschriften der Erschließungsbeitragsatzung.“

6. Teil III § 28 Abs. (8) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird wie folgt geändert:

„Die STADT trägt den Abwasserbeitrag für die Gemeinbedarfsfläche Kita-Grundstück (derzeit Grundstücksfläche 1.550 m² + zulässige Geschossfläche 2.015 m² (GFZ 1,3)) in Höhe von 70 % der Kindertageseinrichtung.“

7. Teil III § 29 Abs. (4) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die geleisteten Bürgschaften nach Abs. 1 Buchst. a) ~~und b)~~ steht stehen solange der STADT zu, bis durch die Abnahme festgestellt ist, dass die Erschließungsmaßnahmen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche, der öffentlichen Grünfläche sowie die Herstellung der Kindertagesstätte mit Außenanlagen durch den VORHABENTRÄGER ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, und bis der VORHABENTRÄGER die diesbezüglichen Bürgschaften nach Abs. 1 Buchst. c) der STADT vorgelegt hat und der VORHABENTRÄGER die Kosten gemäß Teil I Abschn. E § 15 Abs. (13) (in der Fassung des NACHTRAGES NR. 2) übernommen hat.

Die STADT hat zuvor die Sicherheit gemäß Abs. 1 Buchst. a) ~~und b)~~ nicht entsprechend dem Baufortschritt und den vom VORHABENTRÄGER erbrachten Aufwendungen nach Aufforderung und Nachweis des Leistungsstandes und entsprechender Zahlungen an die ausführenden Unternehmen und Ingenieurbüros durch den VORHABENTRÄGER ~~bis zu einer verbleibenden Höhe von max. 10 % der Bürgschaftssumme~~ freizugeben.

Die geleistete Bürgschaft nach Abs. 1 Buchst. b) steht solange der STADT zu, bis durch die Abnahme festgestellt ist, dass die Erschließungsmaßnahmen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche, der öffentlichen Grünfläche sowie die Herstellung der Kindertagesstätte mit Außenanlagen durch den VORHABENTRÄGER ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, und bis der VORHABENTRÄGER die diesbezügliche Bürgschaft nach Abs. 1 Buchst. c) der STADT vorgelegt hat.

Die STADT hat zuvor die Sicherheit gemäß Abs. 1 Buchst. b) entsprechend dem Baufortschritt und den vom VORHABENTRÄGER erbrachten Aufwendungen nach Aufforderung und Nachweis des Leistungsstandes und entsprechender Zahlungen an die ausführenden Unternehmen und Ingenieurbüros durch den VORHABENTRÄGER (ggf. bis in Höhe der vollständigen Bürgschaftssumme) freizugeben.“

III. ERGÄNZUNGEN

1. Teil I Abschn. E § 15 des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird um einen – neuen – Absatz (13) wie folgt ergänzt:

„Der VORHABENTRÄGER erkennt an, dass die Gesamtplanung des Baugebietes "Lumper Höhe" den Neubau einer Kindertagesstätte ausgelöst hat.

Der Anteil der (Infrastrukturfolge)Kosten der durch die derzeit nicht realisierten weiteren Bauabschnitte (Bauabschnitte gem. Teil I Abschn. B § 4 Abs. (2)) wird, um die Kindertagesstätte fertigstellen zu können, von der Stadt entsprechend vorfinanziert. Eine Kostenübernahme durch die Stadt ist damit nicht verbunden, hierfür gilt der nachstehende Absatz.

Für diese Bauabschnitte erfolgt eine Übernahme der (Infrastrukturfolge)Kosten durch den VORHABENTRÄGER in Höhe der dann bei der STADT geltenden Bedingungen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Baubeginns der einzelnen Abschnitte. Auf die Weitergabeklausel gem. Teil III § 32 Abs. (4) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird verwiesen. "

2. Teil III § 28 des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird um einen – neuen – Absatz (9) wie folgt ergänzt:

„Die Baugenehmigungsgebühren für die Gemeinbedarfsfläche Kita-Grundstück werden analog der Kostentragung des Gesamtprojekts aufgeteilt. Die STADT trägt 70 %, der VORHABENTRÄGER 30 %.“

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Ravensburg, die im Rahmen öffentlicher Sitzung am 13.05.2024 erfolgt ist und diesem NACHTRAG NR. 2 als **Anlage 1** beigefügt wurde.

2. Sonstiges

- a) Die PARTEIEN bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses NACHTRAGES NR. 2 insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung oder Folge des geplanten VORHABENS sind.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses NACHTRAGES NR. 2 ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird davon die Gültigkeit des NACHTRAGES NR. 2 und/oder der VORURKUNDE nicht berührt. Die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der angestrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich einwandfreie Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht sowie alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit

des heutigen Vertragsverhältnisses und/oder der VORURKUNDE zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

- c) Die PARTEIEN werden die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss sowie des Vollzugs dieses NACHTRAGES NR. 2 sowie bei der Realisierung des VORHABENS erlangt werden, vertraulich behandeln und nur im Einvernehmen mit der jeweiligen anderen VERTRAGSPARTEI an Dritte weitergeben. Die PARTEIEN tragen für die Einhaltung der gesetzlichen Datenbestimmungen Sorge.
- d) Änderungen oder Ergänzungen dieses NACHTRAGES NR. 2 und/oder der VORURKUNDE bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Teil III § 32 Abs. (1) des DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES wird insoweit abbedungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder haben keine Gültigkeit.
- e) Gerichtsstand ist Ravensburg, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- f) Die Kosten dieser Änderung des Durchführungsvertrags trägt der VORHABENTRÄGER.
- g) Sofern nicht vorstehend geändert, bleiben alle übrigen Vertragsinhalte der VORURKUNDE unverändert und werden hiermit noch einmal bestätigt.

3. Hinweise

Der NOTAR hat die PARTEIEN darauf hingewiesen,

- a) dass alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet werden müssen und der Vertrag andernfalls unwirksam sein kann,
- b) für die Grunderwerbsteuer sowie die Kosten dieses NACHTRAGES NR. 2 und seiner Durchführung beide VERTRAGSPARTEIEN (VERÄUßERER und ERWERBER) ohne Rücksicht auf die entgegenstehende Vereinbarung dem jeweiligen Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner haften;
- c) der NOTAR eine steuerliche Beratung nicht übernommen hat;
- d) die persönlichen Daten der Erschienenen bei dem NOTAR aufbewahrt und gespeichert werden und gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem NOTAR obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; die Erschienenen erklären sich damit einverstanden;
- e) der NOTAR gesetzliche Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, zu denen auch die Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG gehört, wonach der NOTAR dem Finanzamt die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung bzw. die steuerliche Wirtschaftsidentifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung der VERTRAGSPARTEIEN mitzuteilen hat. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, dem NOTAR die steuerliche Identifikationsnummer unverzüglich nachzureichen.

V. AUSFERTIGUNGEN UND ABSCHRIFTEN

Von diesem NACHTRAG NR. 2 erhalten:

einfache Abschriften:

- jede PARTEI,
- das Finanzamt – Grunderwerbssteuerstelle-,
- der Gutachterausschuss,
- Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hermann, c/o Hermann & Kollegen Rechtsanwälte
PartG mbB Maximilianstraße 2, 80539 München,

beglaubigte Abschriften:

- jede PARTEI,
- das Grundbuchamt – elektronisch beglaubigt -,
- Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hermann, c/o Hermann & Kollegen Rechtsanwälte
PartG mbB Maximilianstraße 2, 80539 München,

pdf-Kopien:

- jede PARTEI,
- Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hermann, w.hermann@hk-law.de

Vorstehende Niederschrift wurde den Anwesenden einschließlich der Anlagen vom NOTAR vorgelesen, die Niederschrift von den Anwesenden genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: